

Kontingentierung der OGS im Schuljahr 25/26 für Schulneulinge

Name des Kindes: _____			
	Kriterium	Punkte	zutreffendes ankreuzen
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r, berufstätig Vollzeit oder in Ausbildung	8	<input type="checkbox"/>
	Beide Erziehungsberechtigte berufstätig Vollzeit	6	<input type="checkbox"/>
	Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r, berufstätig Teilzeit überhäufig (mehr als 20 Stunden/Woche)	6	<input type="checkbox"/>
	Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r, berufstätig Teilzeit unterhäufig (20 Stunden/Woche oder weniger)	5	<input type="checkbox"/>
	Beide Erziehungsberechtigte berufstätig Voll- und Teilzeit überhäufig Beide Erziehungsberechtigte berufstätig Voll- und Teilzeit unterhäufig zu betreuungsrelevanten Arbeitszeiten	5	<input type="checkbox"/>
	Beide Erziehungsberechtigte berufstätig Voll- und Teilzeit	5	<input type="checkbox"/>
	Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r nicht berufstätig	2	<input type="checkbox"/>
	Ein/e gemeinsam erziehender Erziehungsberechtigte/r nicht berufstätig	1	<input type="checkbox"/>
soziale Integration	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflegebedürftigen Familienmitglied (Pflegetätigkeit muss nachgewiesen werden).	3	<input type="checkbox"/>
	Geschwisterkind wird bereits in OGS betreut.	3	<input type="checkbox"/>
	Bedarf an Sozialkontakten/ Spracherfahrung in besonderen Fällen	3	<input type="checkbox"/>
	Soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.) in besonderen Fällen	3	<input type="checkbox"/>
Härtefallregelungen	Härtefall (s.u.)	9	<input type="checkbox"/>
	<p>Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen OGS-Träger und Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht. Der OGS-Träger entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.</p>		

Bei Punktgleichheit entscheidet die Entfernung zwischen Wohnort und Schule (Luftlinie).

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r